



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg

Der Bezirksamtsleiter

Thomas Ritzenhoff

Geschäftsstelle

Bezirksamt Wandsbek

Wahlen und Abstimmungen

Schloßstraße 60

22041 Hamburg

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben):

W/IS 12

Az: 120.95-50

22. September 2023

### Bürgerbegehren „Rettet Am Neumarkt!“

Sehr geehrter

das Bezirksamt hat Ihr am 15. September 2023 offiziell angezeigtes Bürgerbegehren nach § 32 Abs. 2 S. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) mit der Fragestellung „**Sind Sie dafür, dass für die in der Straße „Am Neumarkt“ zwischen Efftingestraße und Luetkensallee durch den Straßenumbau entfallenden öffentlichen Parkplätze Ersatz in gleicher Anzahl in einer Entfernung von maximal 500 Metern geschaffen wird?**“ geprüft und die

### Unzulässigkeit

festgestellt.

Zulässig ist ein Bürgerbegehren, wenn die Fragestellung eine Angelegenheit betrifft, in der die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf (§ 32 Abs. 1 BezVG i.V.m. § 4 Abs. 2 BezAbst-DurchfG und § 6 Abs. 2 BezAbstDurchfVO). Das ist der Fall, wenn die Fragestellung einen Sachverhalt betrifft, für die das Bezirksamt zuständig ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 BezVG) oder wenn die Fragestellung eine Angelegenheit betrifft, die für den Bezirk von Bedeutung ist, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BezVG) und wenn die Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung aus § 21 BezVG beachtet werden.

Gemäß § 21 BezVG ist die Bezirksversammlung an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46 BezVG, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelweisungen nach § 45 BezVG gebunden.

Im Falle eines erfolgreichen Bürgerbegehrens und einer entsprechenden Beschlussfassung der Bezirksversammlung würde ein das Bezirksamt Wandsbek bindender Beschluss vorliegen, der das Bezirksamt verpflichtet, im gewünschten Radius Ersatz für wegfallende Parkplätze zu schaffen.

Laut Erläuterungsbericht zur Teilbaumaßnahme Am Neumarkt, Stand 22. März 2023 (S.21) werden 91 Parkplätze vor Ort entfallen. Nach aktuellem Stand werden 93 Parkplätze entfallen.

Der von dem Bürgerbegehren festgehaltene Radius betrifft eine Fläche, bei denen der jeweils geltende Bebauungsplan keine Parkflächen in diesem Umfang vorsieht. Folgerichtig müsste daher eine entsprechende Fläche für 93 Parkplätze als Parkplatz überplant werden.

Hierfür müsste mindestens – bei Zugrundelegung einer Mindestgröße von 11qm pro Parkplatz – eine Fläche von 1.023 qm überplant werden. Würde die Schaffung von 93 Parkplätzen als Festsetzung verbindlich beschlossen und stünde im Bebauungsplanverfahren nicht zur Disposition, würde dies gegen den Grundsatz der planerischen Abwägung verstoßen. Dieser ist in § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt und gebietet, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange untereinander gerecht abzuwägen sind. Im Falle eines das Bezirksamt bindenden Beschlusses, vor Ort Parkplätze zu schaffen, könnte eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nicht mehr stattfinden.

Im Übrigen führt der Verstoß gegen das Abwägungsverbot des § 1 Abs. 7 BauGB zu einem beachtlichen Abwägungsfehler, der die Bebauungsplanung rechtswidrig macht (vgl. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.3 BauGB). In der Folge wäre ein solcher Plan wahrscheinlich aufzuheben. Damit kann die Bezirksversammlung und damit die Bürgerinitiative die Schaffung von Parkplätzen allenfalls als Planungsziel vorschlagen. Ein Beschluss der Bezirksversammlung kann jedoch nicht das Ergebnis eines Planungsvorgangs vorwegnehmen.

Eine Alternative zu einer Umplanung gibt es nicht. Die im Rahmen des Bürgerbegehrens zu prüfenden Straßenverkehrsflächen (500 m) werden durch das Beparken der Fahrbahnränder bereits genutzt. Sollte der Bezirk auf diesen Flächen tatsächlich Parkplätze schaffen, müssten diese nach den Regelungen der ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) gebaut werden. Auf den in der Entfernung von 500 m in Betracht kommenden Straßenverkehrsflächen ist die Schaffung von zusätzlich 93 Parkständen nach Auskunft des zuständigen Fachamtes Management des öffentlichen Raumes unter Einhaltung der zwingend anzuwendenden ReStra nicht möglich.

Auch die zuletzt mögliche Variante, durch dieses Bürgerbegehren das Bezirksamt Wandsbek zu verpflichten, vor Ort eine entsprechende Fläche für den Bau eines Parkplatzes zu erwerben, würde die in § 21 BezVG geregelte Grenze des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung verletzen. Vorausgesetzt eine solche Fläche könnte erworben werden, wäre ein Antrag auf die Erteilung einer Befreiung von der Festsetzung des geltenden Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB zu stellen, um eine Fläche mit einem Parkplatz, Parkhaus o.ä. bebauen zu dürfen. Da eine Befreiung jedoch nur erteilt werden *kann* – eine Entscheidung also im Ermessen des hierfür zuständigen Fachamt Bauprüfung (WBZ) läge – würde ein bindender Beschluss, einen Parkplatz zu bauen, das Ergebnis einer Ermessensentscheidung vorwegnehmen. Dies wäre ein Ermessensausfall und damit im Ergebnis ein Verstoß gegen § 31 Abs. 2 BauGB.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Vorlage an den Ausschuss für Mobilität und Wirtschaft am 4. September 2023, in dem Potentialflächen für Parkstände im Rahmen der Teilbaumaßnahme Am Neumarkt und Efttingestraße aufgezeigt wurden, nicht zugestimmt wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Formulierung des Bürgerbegehrens bei einem entsprechenden Beschluss der Bezirksversammlung dazu führen würde, dass die in § 21 BezVG geregelten Grenzen des Entscheidungsrechts aufgrund des damit verbundenen Verstoßes gegen das Abwägungsverbot des § 1 Abs. 7 BauGB, das Ermessensgebot des § 31 Abs. 2 BauGB bzw. die Regelungen der ReStra verletzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Rechtsmittelbelehrung:**

In Streitfällen bezüglich der Zulässigkeit können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson die Bezirksaufsichtsbehörde, Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Amt Bezirksverwaltung, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, als Schlichtungsstelle anrufen.

Unbeschadet davon können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen beim Bezirksamt Wandsbek, Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg.